

SOZIALGERICHT BREMEN

Az.: S 21 AS 251/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 03. März 2009 durch ihre Vorsitzende,
Richterin Dr. Brems, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird ab-
gelehnt.**

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Anrechnung von Pflegegeld, das sie von Herr KL. für die von ihr erbrachten Pflegeleistungen erhält.

Die 1978 geborene Antragstellerin bezieht laufend Leistungen nach SGB II von der Antragsgegnerin. Gleiches gilt für ihren 10 Jahre alten Sohn, GR., mit dem sie eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Die Antragstellerin und ihr Sohn bewohnen eine gemeinsame Wohnung in der A-Str. 1 in A-Stadt.

Mit Schreiben vom 06. November 2008, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 07. November 2008, teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit, dass sie vorhabe, Herrn KL. ab dem 01. Dezember 2008 zu sich zu nehmen und zu pflegen. Außerdem werde sie in absehbarer Zeit auch noch ihre Mutter in Pflege nehmen. Gleichzeitig bat sie darum, dass die Leistungen nach SGB II einschließlich der Mietkosten zukünftig auf das Sparbuch ihres Sohnes eingezahlt würden, da sie zukünftig alle Überweisungen selbst treffen wolle.

Herr KL. ist ein früherer Lebensgefährte der Mutter der Antragstellerin. Die Antragstellerin kennt ihn seit ihrer Kindheit und hat zumindest zwischen ihrem vierten und siebten Lebensjahr mit ihm und ihrer Mutter in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt. Der 1937 geborene Herr KL. ist pflegebedürftig und bezieht von der AOK Bremen/Bremerhaven Pflegekasse (AOK) laufend Leistungen der Pflegestufe I in Höhe von 215,00 Euro. Ein Antrag auf Zuordnung zur Pflegestufe II wurde von der AOK mit Bescheid vom 17. Dezember 2008 abgelehnt.

Mit Bescheid vom 17. November 2008 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin und ihrem Sohn für den Zeitraum vom 01. Dezember 2008 bis zum 31. Mai 2009 zunächst Leistungen nach SGB II in Höhe eines monatlichen Gesamtbetrages von 685,00 Euro. Neben Regelleistung für die Antragstellerin, Sozialgeld für ihren Sohn und Mehrbedarf für allein Erziehende wurden Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 480,00 Euro aufgeteilt nach Kopfteilen von je 240,00 Euro anerkannt. Dies entsprach der tatsächlich anfallenden Bruttokaltmiete für die Wohnung der Antragstellerin nebst Heizkosten.

Mit Änderungsbescheid vom 19. November 2008 senkte die Antragsgegnerin den monatlich gewährten Gesamtbetrag der Leistungen nach SGB II auf 525,00 Euro ab, wobei nur mehr

2/3 der zuvor anerkannten Unterkunftskosten, nämlich ein Betrag von 320,00 Euro für Unterkunft und Heizung, anerkannt wurden. Die Änderung begründete die Antragsgegnerin damit, dass ab dem 01. Dezember 2008 eine weitere Person (Herr KL.) in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen werde. Auch werde die Miete ab dem 01. Dezember 2008 entsprechend dem Wunsch der Antragstellerin nicht mehr direkt an den Vermieter überwiesen.

Zum 01. Dezember 2008 nahm die Antragstellerin Herr KL. zur Pflege bei sich auf. Dieser leitet seither das Pflegegeld an sie weiter, das die Antragstellerin von der AOK auf das Sparkonto ihres Sohnes überwiesen erhält.

Am 08. Januar gab die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin eine von ihr unterzeichnete Erklärung ab (Bl. 282), wonach sie Herrn KL. pflege und mit diesem nicht verwandt oder verschwägert sei. Herr KL. sei ein Bekannter ihrer Mutter.

Am selben Tag erließ die Antragsgegnerin einen Änderungsbescheid, der die für die Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin im Zeitraum vom 01. Dezember 2008 bis zum 31. Mai 2009 bewilligten Leistungen auf monatlich 340,00 Euro reduzierte. Bei der Leistungsberechnung wurde das an sie weitergeleitete Pflegegeld des Herrn KL. ab dem 01. Dezember 2008 - unter Berücksichtigung der Versicherungspauschale von 30,00 Euro - als Einkommen der Antragstellerin angerechnet.

Gegen diesen Änderungsbescheid erhob die Antragstellerin mit Anwaltsschreiben vom 20. Januar 2009, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 23. Januar 2009, Widerspruch. Als die Antragstellerin 4 Jahre alt gewesen sei, sei Herr KL. in den Haushalt ihrer Familie eingezogen und habe die Vaterrolle für sie übernommen. Von ihrer Mutter habe er sich getrennt, als sie 16 Jahre alt gewesen sei. Allerdings sei der Kontakt zwischen der Antragstellerin und ihrem Vater niemals abgebrochen, sondern intensiv weitergeführt worden; dieser habe auch weiterhin die Vaterfunktion für sie wahrgenommen. Zwischen der Antragstellerin und ihrem Stiefvater sei eine enge soziale Bindung gegeben, so dass sich die Antragstellerin sittlich verpflichtet fühle, seine Pflege zu übernehmen. Bei dem Pflegegeld, das sie als Pflegeperson erhalte, handele es sich demnach um nicht steuerpflichtige Einnahmen im Sinne von Ziffer 3.6 der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II, die unberücksichtigt zu lassen seien. Diese seien aus der Anrechnung von Einnahmen herauszunehmen.

Eine Entscheidung über den Widerspruch ist nach Aktenlage bislang noch nicht ergangen.

Mit Anwaltsschreiben vom 04. Februar 2009, bei Gericht eingegangen am 12. Februar 2009, hat die Antragstellerin das Gericht um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht.

Sie wiederholt im Wesentlichen die Begründung ihres Widerspruchs und trägt ergänzend vor, dass sie auch nach der Trennung ihrer Mutter von Herrn KL. und dessen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung stets den Kontakt zu ihm aufrecht erhalten und ihn für Rat und Hilfe in Anspruch genommen habe. Er fülle weiterhin die Vaterfunktion für sie aus. Sie sehe ihn als ihren Stiefvater, auch wenn die Eltern tatsächlich nicht verheiratet gewesen seien. Die Antragstellerin fühle sich vor diesem Hintergrund verpflichtet, die Pflege ihres Stiefvaters zu übernehmen. In diesen Fällen dürfe das Pflegegeld nicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Eilrechtsschutz sei erforderlich, da sie durch die Anrechnung des Pflegegeldes bereits in eine finanzielle Notlage geraten sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragstellerin zu verpflichten, der Antragstellerin die vollständige zustehende Leistung zu bewilligen, insbesondere ohne Anrechnung von Pflegegeld in Höhe von 185,00 Euro.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Anrechnung des Pflegegeldes sei rechtlich nicht zu beanstanden. Privilegiert würden Leistungen bei Pflege von Angehörigen sowie in Fällen, in denen eine sittliche Verpflichtung der Pflegeperson gegenüber der zu pflegenden Person angenommen werden könne. Herr KL. sei nicht der Stiefvater der Antragstellerin; mit ihrer Mutter sei er nie verheiratet gewesen. Die Antragstellerin habe selbst erklärt, mit Herrn KL. weder verwandt noch verschwägert zu sein. Soweit die Antragstellerin vorgetragen habe, zwischen ihrem vierten und sechzehnten Lebensjahr mit Herrn KL. zusammengelebt zu haben, habe sie dies nicht durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht. Ausweislich vorliegender Meldeauskünfte habe Herr KL. lediglich in der Zeit vom 01.01.1983 bis 23.03.1986 unter derselben Anschrift wie die Antragstellerin gelebt.

Nachdem die Antragstellerin der Antragsgegnerin bereits im Januar 2009 mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei und Geburtstermin voraussichtlich der 13. August 2009 sein werde, erließ die Antragsgegnerin am 17. Februar 2009 einen weiteren Änderungsbescheid, in dem sie der Antragstellerin ab Januar 2009 einen Mehrbedarf für Schwangerschaft zuerkannte. Zugleich verblieb es jedoch bei der bedarfsmindernden Berücksichtigung des an die Antragstellerin gezahlten Pflegegeldes. Hiernach erhöhte sich der monatliche Gesamtbetrag der bewilligten Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2009 bis zum 31.

Januar 2009 auf 346,00 Euro und für den Zeitraum 01. Februar 2009 bis 31. Mai 2009 auf 400,00 Euro.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2009 trägt die Antragstellerin ergänzend vor, dass Herr KL. während der kindlichen und äußerst prägenden Phase der Antragstellerin eine feste Bindung zu dieser aufgebaut habe, die bis heute erhalten geblieben sei. Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin habe nicht die Antragstellerin, sondern vielmehr ihre ältere Schwester Herrn KL. als „Onkel“ bezeichnet; diese habe zu Herrn KL. keine so enge Beziehung aufgebaut, da sie sich in den Zeiten seines Zusammenlebens mit ihrer Mutter nicht mehr so häufig im mütterlichen Haushalt aufgehalten habe. Die Antragstellerin selbst sehe Herrn KL. nicht als „Onkel“ sondern vielmehr als ihren „Stiefvater“ an. Herr KL. habe keine weiteren Verwandten; einzig die Antragstellerin habe ihn regelmäßig besucht und sich intensiv um ihn gekümmert. Sie sehe es daher als ihre Pflicht an, auch weiterhin seine Pflege sicherzustellen. Dem Schreiben ist eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 26. Februar 2009 beigefügt, in der diese erklärt, Herr KL. sei in der Haushalt ihrer Mutter gezogen, als die Antragstellerin vier Jahre alt gewesen sei und habe sofort eine Vaterrolle eingenommen. Er habe ihr auch zweimal das Leben gerettet; als sie 5 Jahre alt gewesen sei habe Herr KL. sie aus einer brennenden Wohnung gerettet und als sie 8 oder 9 Jahre alt gewesen sei, habe er ihr durch Klopfen auf den Rücken geholfen, ein von ihr verschlucktes Geldstück zu entfernen. Es sei möglich, dass sich ihre Mutter bereits 1986 wieder von Herrn KL. getrennt habe; an seinen Auszug könne sie sich nicht genau erinnern. Er habe sich jedenfalls auch danach noch häufig bei ihnen aufgehalten. Als Herr KL. bei ihrer Oma gewohnt habe, habe er sie regelmäßig am Wochenende besucht; sie selbst sei damals ungefähr 15 Jahre alt gewesen und habe alleine mit dem Fahrrad nach Schwanewede fahren dürfen. Als sie älter gewesen sei, hätten sie stets engen Kontakt gepflegt. Sie hätte ihn eigentlich fast jedes Wochenende besucht. Sie sehe Herrn KL. als Stiefvater an und ihr sei es wichtig, dass er gut versorgt sei.

II.

1. In der Sache begehrt die Antragstellerin, dass ihr von der Antragsgegnerin Leistungen in gesetzlicher Höhe ohne Anrechnung von Pflegegeld erbracht werden. Hierbei handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dieser ist gemäß § 86b Abs. 2 SGG statthaft.

Der Antrag war auch nicht in einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den streitbefangenen Änderungsbescheid vom 08. Januar gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG umzudeuten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es sich vorliegend in rechtlicher Hinsicht um eine Anfechtungssache handeln würde, das heißt, wenn gerichtlicher Rechtsschutz

im Hauptsacheverfahren über die isolierte Anfechtungsklage (bzw. den Anfechtungswiderspruch) zulässigerweise erreicht werden kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl., 2008, § 86b Rdnr. 24, 26). Die ist hier nicht der Fall.

Zwar wendet sich die Antragstellerin im Kern gegen die Änderung ihrer ursprünglichen Leistungsbewilligung, soweit im Zuge dieser Änderung – erstmals mit Änderungsbescheid vom 08. Januar 2008 – das an sie gezahlte Pflegegeld bedarfsmindernd berücksichtigt wurde. Insoweit gilt grundsätzlich, dass Leistungsempfänger, die Änderungen von Bewilligungsbescheiden für unrechtmäßig halten, den zulässigen Rechtsbehelf gegen den Änderungsbescheid einlegen müssen, um weiterhin die ursprünglich bewilligten Leistungen zu erhalten. Soweit der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, bedarf es keiner weiteren Aktionen der Leistungsempfänger, anderenfalls bietet § 86a Abs. 1 SGG das erforderliche rechtliche Rüstzeug (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 30.07.2007 - L 8 AS 186/07 ER -).

Daraus folgt jedoch nicht, dass auch im vorliegenden Fall das Verfahren nach § 86b Abs. 1 SGG die statthafte Rechtsschutzform ist. Denn allein durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 20. Januar 2009 kann die Antragstellerin das von ihr verfolgte Rechtsschutzziel einer vorläufigen Zahlung der ihr insgesamt zustehenden Leistungen nicht erreichen.

Insoweit war zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin am 17. Februar 2009 einen (weiteren) Änderungsbescheid erlassen hat, in dem das Pflegegeld bedarfsmindernd angerechnet wird, der Antragstellerin aber zugleich ab Januar 2009 erstmals einen Mehrbedarf für Schwangere gewährt wird. Dieser Änderungsbescheid ist gemäß § 86 SGG automatisch Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Soweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet würde, würde sich dies mithin auch gegen diesen Bescheid richten. Es würde dann der Ausgangsbescheid vom 17. November in der Fassung vom 19. November 2009 wieder aufleben, der zwar keine Anrechnung von Pflegegeld vorsieht, der Antragstellerin jedoch auch keinen Schwangeren-Mehrbedarf zuspricht, obgleich sie hierauf gemäß § 21 SGB II einen Anspruch hat.

Die vorläufige Zahlung von Leistungen ohne bedarfsmindernde Anrechnung von Pflegegeld aber bei gleichzeitiger Anerkennung aller ihr zustehenden Mehrbedarfe kann die Antragstellerin demnach nur mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG erreichen.

2. Der nach § 86b Abs. 2 SGG statthafte Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 27a, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Keller, in: Meyer-Ladewig, a.a.O., Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

a) Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB II nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere ist es nach allen derzeit vorliegenden Erkenntnissen und der im Eilverfahren ausreichenden summarischen Prüfung nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin das an die Antragstellerin weitergeleitete Pflegegeld des Herrn KL. als Einkommen angerechnet und die Leistungen entsprechend gekürzt hat.

Denn bei dem Pflegegeld, das die Antragstellerin von Herrn KL. für ihre Pflege- und Betreuungsleistungen erhält, handelt es sich um zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11 SGB II.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die in § 11 SGB II weiter normierten Ausnahmen sind hier rechtlich nicht von Bedeutung. Das Pflegegeld - Leistungen der Pflegestufe I -, das die Antragstellerin von Herrn KL. erhält, ist eine Einnahme in Geld. Auch gehört es nicht zu den in § 11 Abs. 3 SGB II genannten nicht zu berücksichtigenden Einnahmen.

Die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V) in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2942) steht der bedarfsmindernden Berücksichtigung des an die Antragstellerin gezahlten Pflegegeldes ebenfalls nicht entgegen. Maßgeblich ist insoweit die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Alg II-V. Danach sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen die nicht steuerpflichtigen Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Frage der Steuerpflicht ist geregelt in § 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz (EStG). Steuerfrei sind danach Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht i.S. des § 33 Abs. 2 EStG gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen im Fall des Pflegegeldbezuges durch die Kl. nicht vor.

Der Begriff des Angehörigen ist bestimmt in § 16 Abs. 5 SGB X und stimmt überein mit der Regelung in § 15 Abgabenordnung (AO). Einen der dort genannten nahen Angehörigen betreut die Antragstellerin nicht. Wie sie selbst im Verwaltungsverfahren erklärt hat, ist sie mit Herrn KL. weder verwandt noch verschwägert; dieser sei ein Bekannter ihrer Mutter.

Auch eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG ist hier nicht gegeben. Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist eine sittliche Handlungsverpflichtung im Sinne dieser Norm dann anzunehmen, wenn nach dem Urteil der Mehrheit billig und gerecht denkender Mitbürger ein Steuerpflichtiger sich zu Leistungen für verpflichtet halten kann. Dabei reichen sittlich zu billigende oder besonders aner kennenswerte Gründe allein nicht aus. Das sittliche Gebot muss vielmehr ähnlich einem Rechtszwang von außen her als eine Forderung oder zumindest eine Erwartung der Gesellschaft in der Weise in Erscheinung treten, dass die Unterlassung Nachteile im sittlich-moralischen Bereich oder auf gesellschaftlicher Ebene zur Folge haben kann (FG Köln, Urt. v. 16. Januar 2002 - 9 K 5506/01 -; vgl. auch BFH, Urt. v. 22.10.1996 - III R 265/94 -; vgl. auch FG Berlin-Brandenburg; Urt. v. 05.05.2008 - 13 K 9072/05 B -). Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist auf alle Umstände des Einzelfalles, vor allem die persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten abzustellen (FG Köln, a.a.O.).

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin einem solchen „unausweichlichen, einem Rechtszwang ähnlichen sittlichen Gebot“ (BFH, Urt. v. 22.10.1996 - III R 265/94 -) zur Erbringung von Pflegeleistungen für Herrn KL. unterlag. Herr KL. ist nicht der Stiefvater der Antragstellerin. Nach ihren eigenen Angaben war er mit ihrer Mutter zu keinem Zeitpunkt verheiratet, sondern lediglich mit ihr „bekannt“. Zwar schließt die

mangelnde Rechtsförmigkeit dieser Beziehung es nicht aus, dass die Antragstellerin zu Herrn KL. eine so enge persönliche Verbundenheit entwickelt hat, dass hieraus ihre sittliche Pflicht zur Übernahme seiner Pflege resultiert. Dies käme etwa dann in Betracht, wenn die Antragstellerin mit Herrn KL. wie mit einem Elternteil über einen längeren Zeitraum in einer Haushaltsgemeinschaft zusammengelebt hätte oder er nach außen erkennbar und überdauernd die Vaterrolle für sie übernommen hätte. Eine solche einem Vater-Tochter-Verhältnis angenäherte Beziehung würde es - auch gemessen an gesellschaftlichen Werten und Erwartungen - nahe legen, dass die „Quasi-Tochter“ die Pflege im Alter übernimmt, zumal wenn andere Verwandte oder fremde Hilfe nicht zur Verfügung steht. Die Kammer sieht vorliegend jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine solche enge soziale Bindung der Antragstellerin zu Herrn KL. besteht. Zwar hat die Antragstellerin vorgetragen, Herr KL. sei während ihrer Kindheit der Lebensgefährte ihrer Mutter gewesen, die sich von ihm erst getrennt habe, als sie selbst 16 Jahre alt gewesen sei; in dieser Zeit habe er auch mit im Haushalt ihrer Mutter gewohnt. Aus den von der Antragsgegnerin eingeholten Meldeauskünften (Bl. 296/297/298) geht jedoch hervor, dass Herr KL. lediglich vom 01. Januar 1983 bis zum 23. Juni 1986 unter derselben Wohnanschrift wie die Antragstellerin und ihre Mutter gemeldet war. Damit stimmen die Angaben der Antragstellerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 26. Februar 2009 überein, in der sie einräumt, die Trennung ihrer Mutter von Herrn KL. könne bereits 1986 gewesen sein und sie könne sich an seinen Auszug nicht mehr genau erinnern. Nach den vorliegenden Erkenntnissen geht die Kammer deshalb davon aus, dass Herr KL. bereits nach dem 23. Juni 1986 aus dem Haushalt der Antragstellerin und ihrer Mutter ausgezogen ist. Die Antragstellerin hat somit lediglich von ihrem vierten bis zu ihrem siebten Lebensjahr mit Herrn KL. in einem Haushalt zusammen gewohnt. Soweit sie vorträgt, die Zeit des Zusammenlebens mit ihm sei für so prägend gewesen, dass sie nach seinem Auszug den Kontakt zu ihm aufrecht erhalten habe, ist hierzu anzumerken, dass die Antragstellerin - wie oben ausgeführt - zu diesem Zeitpunkt gerade erst 7 Jahre alt war. Hinzu kommt, dass Herr KL. ausweislich seiner Meldeauskunft (Bl. 297) im Zeitraum vom 23. Juni 1986 bis zum 01. November 1996 nicht in A-Stadt gemeldet war, was auf einen Wohnortwechsel hindeutet. Soweit die Antragstellerin vorträgt, Herr KL. habe sich nach seinem Auszug noch häufig bei ihnen aufgehalten, bleibt unklar, welcher Zeitraum hiervon betroffen ist. Zwar hat die Antragstellerin hierzu ergänzt, dass sie den Kontakt zu Herrn KL. stets aufrechterhalten und ihn im Alter von 15 Jahren regelmäßig am Wochenende bzw. in späteren Jahren „eigentlich fast jedes Wochenende“ besucht habe. Letztlich zeigt dies aber, dass zwischen der Antragstellerin und Herrn KL. seit seinem Auszug lediglich ein - wenn auch regelmäßiger - Besuchskontakt bestand, der sich außerdem spätestens seit 1993 auf die am Wochenenden beschränkte. Diese Umstände sprechen gegen die Annahme, dass sich zwischen der Antragstellerin und Herrn KL. eine so enge soziale Bindung entwickeln konnte, dass sie einem Angehörigenverhältnis nahe kam.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin mit ethischer Missbilligung oder gar sozialer Ausgrenzung hätte rechnen müssen, wenn sie es abgelehnt hätte, Herrn KL. bei sich zu pflegen. Dies gilt umso mehr, wenn die Herr KL. auch durch Dritte hätte sichergestellt werden können. Zwar hat die Antragstellerin hierzu vorgetragen, Herr KL. habe keine anderen Verwandten, die sich um ihn kümmern könnten. In der Leistungsakte findet sich allerdings ein Vermerk vom 07. November 2008, wonach die Antragstellerin in einem Gesprächstermin mit ihrem Arbeitsvermittler eine Bescheinigung der Pension UH. vorgelegt habe, dass Herr KL. zum 01. Dezember 2008 dort ausziehen werde und der Heimplatz fristgerecht gekündigt worden sei. Dies spricht dafür, dass zumindest die Möglichkeit einer Heimpflege bestanden hat. Die nähere Aufklärung muss jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kammer verkennt nicht, dass Herr KL. für die Antragstellerin offenbar eine wichtige Bezugsperson darstellt und dass ihre Entscheidung, ihn bei sich aufzunehmen und zu pflegen, im hohen Maß aner kennenswert ist. Eine sittliche Verpflichtung der Antragstellerin hierzu kann die Kammer dennoch nicht erkennen. Sie erhält für ihre Pflegeleistungen gegenüber Herrn KL. eine Entlohnung in Form des von der AOK gezahlten Pflegegeldes. Diese Entlohnung ist berücksichtigungsfähiges Einkommen im Sinne von § 11 SGB II.

Andere Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin höhere als die ihr zuletzt bewilligten Leistungen zustehen, sind nicht ersichtlich und wurden von ihr auch nicht vorgetragen.

b) Im Übrigen fehlt es auch an einem Anordnungsgrund. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihr aufgrund der Anrechnung des Pflegegeldes wesentliche Nachteile drohen und ihr deshalb ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung nicht zugemutet werden kann. Das Pflegegeld des Herrn KL. fließt ihr tatsächlich zu. Die ihr nominal monatlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel haben sich durch die Einkommensanrechnung somit nicht verringert. Die Antragstellerin hat auch nicht dargetan, dass ihr durch die Pflege des Herrn KL. in einem solchen Umfang zusätzliche Aufwendungen entstehen, dass sie mit den verbleibenden Mitteln ihren und den Bedarf ihres Sohnes nicht mehr decken kann. Damit kann auch ein Eilbedürfnis nicht erkannt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Brems

Richterin

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts